

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2006/45 vom 29. März 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2006_45

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2006/45 du 29 mars 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2006/45 del 29 marzo 2007

Regeste

Art. 3c Abs. 1 lit. c ELG. Ermittlung des anrechenbaren Vermögens, materielle Beweislastverteilung bei behauptetem, aber nicht beweisbarem Verbrauch des Vermögens. Art. 3c Abs. 1 lit. g ELG . Verzicht auf Vermögen durch Vermögensverschwendung als Folge der Missachtung des Vorsorgezwecks des Vermögens (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 29. März 2007, EL 2006/45).

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 3c Abs. 1 lit. c ELG ist ein Zehntel des Reinvermögens, soweit es bei einem Ehepaar Fr. 40'000.- überschreitet, als Einnahme anzurechnen. Ebenfalls als Einnahme anzurechnen sind die Einkünfte aus dem Vermögen (Art. 3c Abs. 1 lit. b ELG). Art. 3c Abs. 1 lit. g ELG sieht die Anrechnung einer Einnahme aus Vermögensverzehr oder Vermögensertrag auch für den Fall vor, dass auf Vermögen verzichtet worden ist. Anzurechnen ist das am 1. Januar des Bezugsjahres vorhandene Vermögen (bzw. der Wert, den das Vermögen am 1. Januar des Bezugsjahres hätte, wenn nicht auf es verzichtet worden wäre). Laut einem Vermögensverzeichnis der Bank vom 6. Oktober 2005 verfügte der Beschwerdeführer am 1. Oktober 2005 noch über ein Vermögen von Fr. 1757.90. Die Beschwerdegegnerin hat aber ein Vermögen per 1. Januar 2006 von Fr. 340'075.- berücksichtigt. Dies beruht auf der Tatsache, dass dem Beschwerdeführer und dessen Ehefrau im Jahr 1998 insgesamt Fr. 449'701.- zugeflossen waren. Die Beschwerdegegnerin ist allerdings aufgrund eines Irrtums davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer bereits Ende 1997 über ein Wertschriftenvermögen von Fr. 474'951.- verfügt habe. Die Steuerveranlagung 1999/2000 weist zwar diesen Betrag aus, aber nicht per 31. Dezember 1997, wie die Beschwerdegegnerin angenommen hat, sondern per 31. Dezember 1998. Das bedeutet, dass in diesem Betrag sowohl die Erbschaft der Ehefrau als auch die Kapitalauszahlung der Pensionskasse an den Ehemann bereits enthalten waren. Der Beschwerdeführer hat demnach entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin nie über mehr als diesen Betrag verfügt.

E. 2

Die Beschwerdegegnerin hat das dem Beschwerdeführer angerechnete Vermögen von Fr. 340'075.- im angefochtenen Einspracheentscheid als Verzichtvermögen bezeichnet. Sie hätte aber wohl von einem effektiv vorhandenen Vermögen in dieser (jedenfalls unrichtig ermittelten) Höhe ausgehen müssen, weil der behauptete Verbrauch des per 31. Dezember 1998 nachweislich noch vorhandenen Vermögens nicht nachgewiesen war. Das Fehlen von Vermögen (und das Fehlen eines Vermögensertrages) ist nämlich eine

anspruchsbegründende Tatsache, weshalb ein EL-Ansprecher, der aus einer entsprechenden Behauptung einen anspruchsbegründenden Ausgabenüberschuss ableiten will, die materielle Beweislast für seine Behauptung, d.h. den Nachteil der Beweislosigkeit zu tragen hat (vgl. Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, Urs Müller, 2.A., ELG N. 467 S. 145). Der Beschwerdeführer hat den behaupteten Vermögensverzehr nicht nachgewiesen. Er hat nur behauptet, er habe für bestimmte Zwecke bestimmte Summen verbraucht. Bevor die Frage nach einem allfälligen Vermögensverzicht gestellt werden kann, muss nach dem oben Ausgeführten geklärt werden, ob die Behauptungen des Beschwerdeführers zutreffen, denn andernfalls wäre von einem effektiv immer noch vorhandenen Vermögen in dem für 31. Dezember 1998 ausgewiesenen Betrag auszugehen. Die Beschwerdegegnerin hat sich aufgrund der Mitteilung des Beschwerdeführers, er habe bei einem Wohnungswechsel sämtliche Belege vernichtet, darauf beschränkt, diejenigen Steuerunterlagen beizuziehen, die jeweils den Vermögensstand am Ende eines Kalenderjahres ausweisen. Sie hat also darauf verzichtet, unter Abmahnung der Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers bei der Sachverhaltsabklärung alle Beweismöglichkeiten auszuschöpfen. Sie hat dann einen nicht nachvollziehbaren Teil des (falsch ermittelten) Vermögens per 31. Dezember 1998 als gerechtfertigten Verzehr qualifiziert und den Rest als hypothetisches Vermögen gemäss Art. 3c Abs. 1 lit. g ELG angerechnet, obwohl sie an sich aufgrund der Beweislastverteilung das gesamte Vermögen als weiterhin effektiv vorhanden hätte betrachten müssen. Es war nämlich nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass die Angaben des Beschwerdeführers zum Vermögensverbrauch zutrafen. Die Beschwerdegegnerin hat ihre Pflicht zur Abklärung des relevanten Sachverhalts verletzt, indem sie nicht sämtliche Möglichkeiten zur Abklärung des Vermögensverbrauchs ausgeschöpft hat. Möglicherweise wäre die Bank in der Lage gewesen, für die Konten des Beschwerdeführers ab 1. Januar 1998 detaillierte Auszüge zu erstellen. Anhand dieser Kontoauszüge wäre es möglich gewesen, einen allfälligen Vermögensverbrauch in seiner zeitlichen und betraglichen Entwicklung zu verfolgen. Allenfalls wäre es sogar möglich gewesen, den Verwendungszweck der einzelnen Zahlungen anhand der Kontoauszüge zu rekonstruieren. Als Alternative hätte versucht werden können, die behaupteten Empfänger der verschiedenen Zahlungen (z.B. den Zahnarzt) ausfindig zu machen und sie zu bitten, noch vorhandene Belege herauszugeben. Der angefochtene Einspracheentscheid beruht somit auf einem unvollständig abgeklärten Sachverhalt. Er ist als rechtswidrig aufzuheben und die Sache ist zur weiteren Abklärung und zur anschliessenden neuen Beurteilung des Leistungsgesuches vom 14. März 2006 an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 3

Bringen die zusätzlichen Abklärungen keine Klarheit über Zweck und Ausmass des Vermögensverbrauchs, muss entsprechend der materiellen Beweislastverteilung, nach der die Folgen der Beweislosigkeit der einen Leistungsanspruch behauptende Beschwerdeführer zu tragen hat, von einem effektiv noch vorhandenen (d.h. nicht gemäss Art. 17a ELV amortisierbaren) Vermögen ausgegangen werden. Liefern die zusätzlichen Sachverhaltsabklärungen aber das erwartete Ergebnis, zeigen sie also die Entwicklung des Vermögens ab 1. Januar 1998 und den Verwendungszweck der einzelnen Zahlungen auf, so wird die Frage zu beantworten sein, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmass im Vermögensverbrauch ein Verzicht gemäss Art. 3c Abs. 1 lit. g ELG zu erblicken ist. Laut der höchstrichterlichen Rechtsprechung verzichtet derjenige nicht auf Vermögen, der verschwenderisch damit umgeht, sofern der ökonomische Wert der Gegenleistung der

Vermögenshingabe adäquat ist (vgl. ZAK 1990 S. 353 ff.). Diese Interpretation des Art. 3c Abs. 1 lit. g ELG wird in der Lehre als unzutreffend betrachtet, weil sie dem Sinn und Zweck des Verzichtstatbestandes nicht Rechnung trage. Es gehe nämlich nicht um die Sicherstellung einer ökonomischen Gleichwertigkeit von Vermögenshingabe und Gegenleistung, sondern "ausschliesslich um die Fähigkeit der versicherten Person, den eigenen Existenzbedarf zumindest teilweise durch den Einsatz des eigenen Vermögens zu bestreiten. Diese Fähigkeit fehlt sowohl nach einer Vermögensreduktion als Folge der Ausrichtung einer Schenkung als auch nach einer Vermögensreduktion als Folge eines verschwenderischen Lebensstils" (Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht Bd. XIV, Soziale Sicherheit, Ulrich Meyer [Hrsg.], 2. A., Ralph Jöhl, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, S. 1832 N. 270). Dies zwingt dazu, jede einzelne Reduktion des Vermögens darauf zu prüfen, ob sie mit dem Vorsorgezweck dieses Vermögens vereinbar ist. Der Beschwerdeführer wusste bereits anlässlich der Auszahlung des Vorsorgekapitals durch die Pensionskasse, dass seine Ehefrau und er nach einem Verbrauch dieses Kapitals und der Erbschaft allein mit den beiden Altersrenten der AHV würden auskommen müssen, dass sie damit ihren Existenzbedarf aber nicht würden decken können. Der Vorsorgecharakter der Kapitalauszahlung und angesichts des bereits erreichten Rentenalters auch der Vorsorgecharakter der Erbschaft waren offenkundig. In dieser Situation war der Verbrauch des Vermögens, soweit er nicht der Schuldentilgung, der Finanzierung unbedingt notwendiger Anschaffungen (z.B. der zahnärztlichen Behandlung) oder der Deckung eines angemessenen, d.h. bescheidenen Lebensunterhalts diene, nicht zu rechtfertigen. Dies gilt insbesondere für teure Reisen, für die Anschaffung eines teuren neuen Autos oder für einen aufwändigen Lebensstil. Der Vermögensverbrauch zur Deckung eines angemessenen Lebensbedarfs eines Ehepaares, dessen Einnahmen nur aus den beiden AHV-Renten und aus dem Vermögensertrag bestehen, darf jedenfalls nicht höher sein als der Betrag einer Leibrente (ohne Rückgewähr auf zwei Leben), der mit dem Vermögen in seiner ursprünglichen Höhe im Jahr 1998 hätte gekauft werden können. Nur in diesem Ausmass lässt sich ein Vermögensverbrauch mit dem Vorsorgezweck in Übereinstimmung bringen. Soweit der effektive Vermögensverbrauch diese Grenze übersteigt, wird im Sinne von Art. 3c Abs. 1 lit. g ELG auf Vermögen verzichtet. Für die Anspruchsberechnung ab März 2006 wäre ein allfälliges hypothetisches Vermögen zu ermitteln, indem der Vermögensstand per 28. Juli 1998 um die unvermeidbaren Ausgaben und um den zur Deckung eines angemessenen Lebensunterhalts (maximal im Betrag einer fiktiven Leibrente) notwendigen Verbrauch reduziert würde.

E. 4

Gemäss den vorstehenden Ausführungen ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen und die Sache ist zur weiteren Abklärung des massgebenden Sachverhalts an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Die Beschwerdegegnerin wird alles Zumutbare vorzukehren haben, um die Entwicklung des Vermögens des Beschwerdeführers (und der Ehefrau des Beschwerdeführers) nach der Kapitalauszahlung und nach dem Erbanfall im Jahr 1998 zu ermitteln. Soweit sie dabei zwingend auf die Mitwirkung des Beschwerdeführers (oder der Ehefrau des Beschwerdeführers) angewiesen sein sollte, wird sie Art. 43 Abs. 3 ATSG zur Anwendung bringen können. Nur wenn sich der behauptete Vermögensverbrauch auch bei konsequenter Erfüllung der Untersuchungspflicht und bei voller Ausschöpfung der Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers (und der Ehefrau des Beschwerdeführers) nicht oder nicht vollumfänglich sollte belegen lassen, gelangt die materielle Beweislastverteilung zur Anwendung. In jenem Fall wäre dann für den Teil des

1998 angefallenen Vermögens, dessen behaupteter Verbrauch sich nicht belegen lässt, nicht Art. 3c Abs. 1 lit. g ELG, sondern Art. 3c Abs. 1 lit. c ELG anwendbar. Es wäre also nicht ein hypothetisches, sondern ein vorhandenes und damit nicht gemäss Art. 17a ELV amortisierbares Vermögen anzurechnen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 25. Oktober 2006 aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Abklärung und zur neuen Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.